

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_131/69

URTEIL

Verkündet am

29. Mai 1970

W ü s t ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Winfried B [REDACTED] in F [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

1. den Steuerbevollmächtigten und Rentner Josef S [REDACTED]
in E [REDACTED] D [REDACTED]straße [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Rosa S [REDACTED] geb. E [REDACTED]
ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Juli 1969 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Im Jahre 1960 erwarben die Kläger von der Ehefrau (damaligen Braut) des Beklagten drei Grundstücke auf Gemarkung S [REDACTED] Kreis C [REDACTED] für 12 966,40 DM. In Nr. 6 des notariellen Kaufvertrages vom 18. Mai 1960 verpflichteten sich die Kläger, die Kaufgrundstücke binnen Jahresfrist nach den Plänen der S [REDACTED] H [REDACTED] gesellschaft mbH durch diese zu bebauen, und räumten der Verkäuferin für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ein Wiederkaufsrecht, das im Grundbuch durch Vormerkung gesichert wurde, zum vereinbarten Kaufpreis ein.

- 3 -

Die Kläger haben auf den erworbenen Grundstücken nicht gebaut, vielmehr ein anderes Haus gekauft, in dem sie auch wohnen. Hierauf hat der Beklagte, dem seine Ehefrau ihre Ansprüche gegen die Kläger abgetreten hat, das Wiederkaufsrecht ausgeübt. Der über seine Berechtigung hierzu geführte Vorprozeß endete mit der rechtskräftigen Verurteilung der Kläger, die gekauften Grundstückspartzen Zug um Zug gegen Bezahlung von 12 966,40 DM nebst 8 % Zinsen hieraus seit 1. Juni 1961 auf den Beklagten zu übertragen und an ihn herauszugeben (Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 29. Dezember 1965, 2 O 110/64, Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. April 1966, 4 U 136/65 und Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Dezember 1967, V ZR 81/66).

Noch im Verlauf dieses Vorprozesses verklagte der Kläger - zugleich in Vollmacht seiner Ehefrau, die ihm ihre Ansprüche abgetreten hatte - im Oktober 1966 die Ehefrau des Beklagten auf Rückzahlung des Kaufpreises nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückkauflassung der Grundstücke an den Beklagten (Landgericht Frankfurt 2/10 O 36/67). Dieser trat seiner Ehefrau als Streithelfer bei. Mit Anwaltsschreiben vom 9. Mai 1968 an den Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Beklagten forderten die Kläger unter Bezugnahme auf die Zug-um-Zug-Vorpflichtung Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen bis 30. Mai 1968 und kündigten für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung den Rücktritt vom Vertrag an; mit Schriftsatz vom 30. Mai 1968 an den Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Beklagten setzten sie eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nachfrist von 10 Tagen unter erneuter Rücktrittsandrohung. Weder der Beklagte, der von der Fristsetzung mit Rücktrittsankündigung Kenntnis erlangt hatte, noch seine Ehefrau leisteten Zahlung. Im Schriftsatz der Kläger vom 17. September 1968 (Bl. 142 der Akten 2/10 O 36/67 des Landgerichts Frankfurt) heißt es u.a.:

"Der Kläger ist inzwischen von dem Wiederkaufvertrag rechtswirksam, nachdem der Beklagte in Verzug gesetzt worden ist, zurückgetreten. Das dürfte zwischen den Parteien unstreitig sein."

Im Termin vom 18. September 1968 kam es vor dem Landgericht Frankfurt zu einem Vergleich zwischen der Ehefrau des Beklagten und den Klägern, wonach Frau B. die Löschung der Vormerkung zur Sicherung ihres Wiederkaufsanspruchs bewilligte.

Hierauf erwirkte der Beklagte eine einstweilige Verfügung gegen die Kläger auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung seines Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums an den genannten Grundstücken. Im Widerspruchsverfahren ist diese einstweilige Verfügung rechtskräftig aufgehoben worden (Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Juni 1969, 4 U 52/69).

Mit vorliegender Klage begehren die Kläger, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Ellwangen vom 29. Dezember 1965 in Verbindung mit den Urteilen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. April 1966 (4 U 136/65) und des Bundesgerichtshofs

vom 22. Dezember 1967 (V ZR 81/66) für unzulässig zu erklären. Sie führen aus, daß sie nach vergeblichen Versuchen, den Beklagten und seine Ehefrau zur Zurücknahme der Grundstücke gegen Bezahlung des Kaufpreises zu bewegen, vom Wiederkaufsvertrag zurückgetreten seien. Hierdurch sei der im Vorprozeß rechtskräftig festgestellte Anspruch des Beklagten auf Über-eignung der Grundstücke nachträglich entfallen.

Hiergegen ist der Beklagte der Meinung, daß die Klüger sowohl das Wiederkaufsangebot wie die den Rücktritt begründenden und auslösenden Erklärungen gemäß § 326 BGB ihm und nicht seiner Ehefrau hätten abgeben müssen. Durch Erklärungen gegenüber seiner Ehefrau seien sie deshalb nicht wirksam vom Wiederkaufvertrag zurückgetreten. Außerdem seien weder er noch seine Frau in Verzug gewesen, denn er habe den Anspruch der Kläger auf den Wiederkaufpreis durch Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen getilgt. Da die Kläger nicht gebaut hätten, seien ihm erhebliche Gewinne entgangen; außerdem seien die Kläger jahrelang mit der Rückgabe der Grundstücke in Verzug gewesen; hierdurch habe er diese Grundstücke nicht in der besten Konjunktur verkaufen können und dadurch 3 000 000 LM verloren. Die S [REDACTED] H [REDACTED] gesellschaft mbH hätte bei rechtzeitiger Rückerlangung der Grundstücke diese bis zum 10. April 1966 - an diesem Tag habe sie ihren Betrieb eingestellt - bebauen und verwer-ten können und dadurch mindestens einen weiteren Teil der auf diesen Grundstücken ruhenden hohen Erschließungs-kosten wieder hercingebracht. Mit diesen Schadensersatz-

ansprüchen wegen Verzugs habe er gegen die Zahlungsverpflichtung seiner Ehefrau aufgerechnet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht folgt der vom erkennenden Senat im Urteil des Vorprozesses vom 22. Dezember 1967, V ZR 81/66, vertretenen Auffassung, daß zwar der Rücküberweisungsanspruch gegen die Kläger infolge Abtretung auf den Beklagten übergegangen ist, daß sich aber der Anspruch der Kläger auf Rückzahlung des Kaufpreises weiterhin gegen die Ehefrau des Beklagten richtet.

Hiergegen werden auch von der Revision keine Beanstandungen erhoben.

Unter Bezugnahme auf sein im Vorprozeß zwischen denselben Parteien ergangenes Urteil vom 11. Juni 1969 (4 U 52/69) bejaht das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 326 BGB und kommt zu dem Ergebnis, daß die Kläger von dem Wiederkaufvertrag durch Erklärung gegenüber der Ehefrau des Beklagten wirksam zurückgetreten sind. Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Ihrer Meinung, es fehle eine den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung entsprechende Begründung, wenn sich das Berufungsgericht selbst mit den Problemen des Rücktritts nicht im einzelnen auseinandersetze, sondern sich im wesentlichen mit der Bezugnahme auf die im Vorprozeß ergangenen Urteile begnüge, kann nicht gefolgt werden. Nach allgemeiner Ansicht ist die Bezugnahme der Entscheidungsgründe auf andere zwischen den gleichen Parteien in einem Vorprozeß ergangene Urteile zulässig (Stein/Jonas, ZPO 19. Aufl. § 551 Anm. II 7 c; Wieczorek, ZPO § 551 Anm. B VII d 1; Baumbach/Lauterbach, ZPO 29. Aufl. § 313 Anm. 5; RG JW 1926, 815; RG HRR 1932, 387; Senatsurteil vom 6. November 1968, V ZR 65/65). Besonderheiten, die für den vorliegenden Fall eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich und werden auch von der Revision nicht geltend gemacht.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision ferner gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß sich die Ehefrau des Beklagten mit der Rückzahlung des Kaufpreises in Verzug befunden habe.

Nach § 284 Abs. 1 BGB kommt der Schuldner durch eine nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung des Gläubigers in Verzug, wobei der Mahnung die Erhebung der Klage sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls gleichstehen.

Die Fälligkeit des klägerischen Anspruchs auf Rückzahlung des Kaufpreises trat nach Ausübung des

Wiederkaufrechts seitens des Beklagten ein. Wollte man mit der Revision in der Zustellung des Zahlungsbefehls an die Ehefrau des Beklagten im Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt (2/10 O 36/67) noch keine Mahnung erblicken, weil hierbei die von den Klägern zu erbringende Gegenleistung außer acht gelassen war, so erfolgte eine wirksame Mahnung jedenfalls spätestens mit dem Schriftsatz des Klägers vom 4. Januar 1968 (Bl. 100 der Akten 2/10 O 36/67), mit welchem der Kläger die Gegenleistung anbot und auch seinen Zinsanspruch entsprechend dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. Dezember 1967 (V ZR 81/66) berichtigte.

Daß die Kläger nicht willens oder nicht imstande waren, nunmehr ihre Gegenleistung (Auflassung der in Frage stehenden Grundstücke) zu vollziehen, ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden und wird auch nicht von der Revision behauptet. Damit erweist sich die Berufung der Revision auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages als nicht stichhaltig. Die Revision hält schließlich das Angebot der eigenen Leistung seitens des Klägers im Schriftsatz vom 4. Januar 1968 für nicht ausreichend. Unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ 53, 75, und ScuffArch. 61 Nr. 61) sowie auf den Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch 10. Auflage § 284 Anm. 2 meint sie, eine wirksame Mahnung hätte gleichzeitig einen bestimmten Erfüllungstermin (Termin zur notariellen Beurkundung der Auflassung) enthalten müssen. Dem kann nicht gefolgt werden. Die angeführten Zitate befassen sich mit der

Frage, welchen Inhalt die Mahnung haben muß, wenn der Schuldner die Auflassung entgegnzunehmen hat, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist und dieserhalb gemahnt werden soll. Ein so gearteter Sachverhalt liegt hier nicht vor. Die Kläger haben die Ehefrau des Beklagten gemahnt, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen, nicht ihrer Pflicht zur Entgegennahme der Auflassung. Mit der Mahnung ist die Auflassung nur insoweit verknüpft, als die Gegenleistung der Kläger, nämlich die Auflassung, der Ehefrau des Beklagten angeboten wurde. In diesem Zusammenhang bedurfte es aber nicht der Benennung eines Auflassungstermins.

3. Die Ehefrau des Beklagten wäre durch die Mahnung der Kläger gleichwohl nicht in Verzug geraten, wenn die Forderung der Kläger durch Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen getilgt gewesen wäre.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Ansprüche, die der Beklagte seiner Ehefrau abgetreten hat:

a) Da die Kläger nicht vertragsgemäß gebaut hätten, seien der H[REDACTED]gesellschaft und damit ihm als alleinigem Gesellschafter bis spätestens 1962 mindestens 15 000 DM bis 20 000 DM Gewinn entgangen, dazu die Zinsen hieraus;

b) bis spätestens 1. Januar 1962 hätte er für das auf den Grundstücken zu erstellende Schwedenhaus 5 000 DM Provision verdient, die ihm nebst 2 500 DM Zinsen entgangen sei;

c) für die Erschließung der Grundstücke hätten 15 DM pro qm bezahlt werden müssen, während die Kläger

nur 6,80 DM pro qm übernommen hätten, so daß rund 8 000 DM verauslagt worden, aber nicht wieder hereingekommen seien, wozu noch rund 6 400 DM Zinsen kämen.

Diese Ansprüche hat das Berufungsgericht verneint; es hat sich die Auslegung des notariellen Vertrages vom 18. Mai 1960 durch das Landgericht zu eigen gemacht. Hiernach haben die Parteien die Folgen eines nicht fristgerechten Bauens durch die Kläger durch die Einräumung des Wiederkaufrechtes abschließend geregelt und damit alle etwaigen Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Diese von der Revision zur Nachprüfung gestellte tatrichterliche Auslegung eines Individualvertrages war möglich; ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze ist nicht ersichtlich.

Der Beklagte hat ferner geltend gemacht, da die Kläger mit der Rückgabe der Grundstücke nach Ausübung des Wiederkaufrechtes jahrelang in Verzug gewesen seien, habe er diesen Grundbesitz nicht in der besten Konjunktur verkaufen können und dadurch einen Schaden in Höhe von 3 000 DM erlitten.

Auch dieser Schadensersatzanspruch ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß verneint worden. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Kläger nach Erklärung des Wiederkaufsrechts ihrer Verpflichtung zur Rückauflassung zunächst nur unter nicht gerecht-

fertigten Bedingungen nachkommen wollten, ferner daß in der Klageerhebung (2 O 110/64 LG Ellwangen) eine Mahnung im Sinne des § 284 BGB zu ersehen ist, so kamen die Kläger doch nicht schon dadurch in Verzug. Denn eine weitere Voraussetzung für den Eintritt des Verzuges war, daß die Ehefrau des Beklagten ihrerseits gewillt und imstande war, ihre Leistung, nämlich die Rückzahlung des Kaufpreises, zu erbringen. Bei einem noch nicht erfüllten gegenseitigen Vertrag tritt trotz Mahnung Verzug nicht ein, wenn der Mahnende seinerseits nicht vertragstreu ist (Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. § 320 Anm. 9, § 284 Anm. 4). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren aber der Beklagte und seine Ehefrau zu keinem Zeitpunkt bereit und imstande, die Gegenleistung - Zahlung des Wiederkaufpreises - zu erbringen. Sie haben vielmehr - wie das Berufungsgericht festgestellt hat - nur immer wieder versucht, von dieser Gegenleistung loszukommen, indem sie Schadensersatzansprüche ins Spiel brachten. Scheidet aber Verzug der Kläger aus, so steht der Ehefrau des Beklagten auch kein Schadensersatzanspruch wegen Leistungsverzuges zu, so daß dahingestellt bleiben kann, ob und in welcher Höhe ihr ein Schaden durch Verzug entstanden ist.

4. Irrig ist die Meinung der Revision, das die Fristsetzung nach § 326 BGB enthaltende Schreiben der damaligen Anwälte der Kläger an die F██████████ Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Beklagten vom 9. Mai 1968 (Fotokopie Bl. 10 GA) genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen. Hierbei verkennt die

Revision, daß die Fristsetzung nach § 326 BGB nicht den Wortlaut des Gesetzes enthalten muß (Palandt, aaO § 326 Anm. 5 b); es genügt, wenn aus der Erklärung klar hervorgeht, daß der Gläubiger nach Ablauf der Frist die Vertragserfüllung nicht mehr annehmen werde (Staudinger/Kaduk aaO § 326 Anm. 104). Dies kommt aber - entgegen der Meinung der Revision - in dem genannten Schreiben deutlich zum Ausdruck, wo es u.a. heißt:

"Wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Kaufpreis zuzüglich Zinsen nicht effektiv angeboten wird, erkläre ich namens der Eheleute S. den Rücktritt vom Vertrag."

Die Drohung, vom Vertrag zurückzutreten, bedeutet aber nichts anderes als frei werden von der eigenen Leistung und Ablehnung der Gegenleistung und ist deshalb genügend (RGRK, aaO § 326 Anm. 11 mit weiteren Nachweisen).

Mit ihrem weiteren Einwand, dieses Schreiben sei der Ehefrau des Beklagten nicht zugegangen, kann die Revision nicht gehört werden. Ausweislich des bei den Akten des Landgerichts Frankfurt (Bl. 127 der Akten 2/10 O 36/67) befindlichen Empfangsbekanntnisses haben die damaligen Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Beklagten dieses Schreiben am 10. Mai 1968 erhalten. Damit gilt es aber als ihr zugegangen, denn die Prozeßvollmacht umfaßt nach § 81 ZPO auch außerprozessuale Handlungen wie Anfechtung, Kündigung oder Rücktritt und die Entgegennahme solcher Erklärungen, wenn sie der Durchführung des Rechtsstreits dienen und sich

auf den Streitgegenstand beziehen (Wieczorek aaO § 81 Anm. B III a 1 und 2; Stein/Jonas aaO § 81 Anm. III, 2; RGZ 50, 138, 143/144 u.a.). Diese Voraussetzungen sind aber sowohl für das den Rücktritt androhende Schreiben vom 9. Mai 1968 als auch hinsichtlich des Rücktritts zu bejahen.

Der Revision kann schließlich nicht darin gefolgt werden, daß die der Ehefrau des Beklagten gesetzte Frist nicht angemessen gewesen wäre. Das zunächst auf 30. Mai 1968 (Frist 3 Wochen) gesetzte Fristende ist durch den Schriftsatz der damaligen Prozeßbevollmächtigten vom 30. Mai 1968 noch einmal bis zum 9. Juni 1968 hinausgeschoben worden (Bl. 124 der Akten 2/10 O 36/67). Auch dieser Schriftsatz entspricht den Anforderungen des § 326 BGB. Damit betrug die Frist insgesamt mehr als 4 Wochen. Zu Recht hat das Berufungsgericht eine solche Frist für ausreichend erachtet, zumal der Rechtsstreit, mit welchem die Kläger die Zahlung des Wiederkaufpreises begehrten, damals bereits länger als 1 1/2 Jahre anhängig gewesen ist.

5. Fehl gehen auch die Angriffe der Revision gegen die Auslegung der im Schriftsatz der Kläger an das Landgericht Frankfurt vom 17. September 1968 (Bl. 142 der Akten 2/10 O 36/67) enthaltenen Erklärungen des Klägers durch das Landgericht Tübingen (Urteil vom 27. November 1968, 4 O 144/68), die sich das Berufungsgericht zu eigen macht. Danach werde in diesem Schriftsatz nicht nur auf eine in der Ver-

gangenheit erfolgte Rücktrittserklärung Bezug genommen, sondern es ergebe sich daraus auch der Wille, von dem Wiederkaufvertrag zurückzutreten.

Diese nicht am Wortlaut haftende Auslegung begegnet keinen Bedenken (vgl. § 133 BGB).

Mit ihren weiteren Rügen, dieser Schriftsatz und damit die Rücktrittserklärung sei der Ehefrau des Beklagten nicht zugegangen, setzt sich die Revision in Widerspruch zu dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt. Mit seiner Feststellung (Berufungsurteil S. 3), daß der Kläger mit Schriftsatz vom 17. September 1968 vom Vertrag zurückgetreten sei, hat das Berufungsgericht zum Ausdruck gebracht, daß dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Beklagten der genannte Schriftsatz zugegangen ist. Das ist auch in den Tatsacheninstanzen nicht bestritten worden. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob bereits in den Schriftsätzen vom 9. und 30. Mai 1968 eine Rücktrittserklärung zu ersehen ist, wogegen sich die Revision mit ihren Ausführungen wendet.

Entgegen der Meinung der Revision war die Ehefrau des Beklagten auch der alleinige und richtige Adressat für Fristsetzung und Rücktrittserklärung. Hinsichtlich der Fristsetzung folgt dies schon daraus, daß die Ehefrau des Beklagten auch nach der Abtretung der Rechte aus dem Wiederkaufvertrag Schuldnerin des Wiederkaufpreises geblieben ist. Aber auch rechtsgestaltende Erklärungen, wie der Rücktritt, sind nicht

dem Zessionar, sondern dem Zedenten gegenüber abzugeben, denn sie beruhen auf dem Schuldverhältnis, wie es zur Zeit der Abtretung bereits bestand (RGRK aaO § 404 Anm. 3 und 4; Palandt/Danckelmann, aaO § 404 Anm. 2 a mit weiteren Nachweisen). Da der Beklagte auch nicht Beteiligter, nämlich mitverpflichtet aus dem Wiederkaufvertrag war, scheidet die Anwendung des § 356 BGB aus.

II.

Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen; seine Revision war daher zurückzuweisen. Nach § 97 ZPO hat er auch die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Zugleich für den ortsabwesenden und deshalb an der Unterzeichnung verhinderten Bundesrichter
Offterdinger

Hill